

Friedhofsgebührensatzung

FGS

[1]

der Gemeinde/Stadt

vom

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde/Stadt folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § [28] Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen

^[1] Diese Friedhofsgebührensatzung stellt ein nicht-amtliches Muster dar. Es wird vom Bayerischen Gemeindetag als zeitgemäße Grundlage für die Erarbeitung einer örtlichen Friedhofsgebührensatzung empfohlen. Die Festsetzungen knüpfen an die Festsetzungen des nicht-amtlichen Musters einer Friedhofsbenutzungssatzung an.

Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
 - a) eine Einzelgrabstätte €,
 - b) eine Doppelgrabstätte €,
 - c) eine Kindergrabstätte €,
 - d) eine Urnenerdgrabstätte €,
 - e) eine Urnengrabstätte im Grabfeld €,
 - f) ein Urnengrabfach €,
 - g) eine Urnenbestattung in einer Baumgrabstätte/in einem besonders gestalteten Urnenfeld €.
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für . . . Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).
- (3) Für eine Grabstätte mit einer Grabkammer wird ein jährlicher Zuschlag erhoben in Höhe von . . . €.
- (4) Für ein Urnengrabfach in der Urnenwand . . . wird ein jährlicher Zuschlag erhoben in Höhe von . . . €.
- (5) Für den der Baumgrabstätte zugeordneten Baum wird erhoben:
für eine Einzelnutzung ein jährlicher Zuschlag in Höhe von . . . €,
. . .
- (6) Für den pauschalierten Unterhalt im besonders gestalteten Urnenfeld wird ein jährlicher Pflegezuschlag in Höhe von . . . € erhoben.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraums beträgt €.
pro angefangenem Benutzungstag
- (2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenkühlraumes beträgt €.
pro angefangenem Benutzungstag
- (3) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle beträgt €.
- (4) Die Gebühr für das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck) beträgt €.

- | | | |
|------|---|----------|
| (5) | Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt | |
| | a) bei einer Einzelgrabstätte | €, |
| | b) bei einer Doppelgrabstätte | €, |
| | c) bei einer Kindergrabstätte | €, |
| | d) bei einer Urnenerdgrabstätte | €, |
| | e) bei einer Urnengrabstätte im Grabfeld | €, |
| | f) bei einer Urnenbestattung in einer Baumgrabstätte/in einem besonders gestalteten Urnenfeld | €. |
| | Der Erschwerniszuschlag bei Eis, Stein oder vergleichbaren Hindernissen beträgt je angefangene Stunde | € |
| (6) | Die Gebühr für das Tieferlegen beträgt | €. |
| (7) | Die Gebühr für den Transport des Sarges auf dem Friedhof einschließlich Sargträger beträgt | €. |
| (8) | Die Gebühr für das Versenken des Sarges beträgt | €. |
| (9) | Die Gebühr für den Transport der Urne auf dem Friedhof beträgt | €. |
| (10) | Die Gebühr für die Beisetzung der Urne beträgt | €. |
| (11) | Die Gebühr beträgt bei | |
| | a) der Ausgrabung einer Leiche | €, |
| | b) der Umbettung einer Leiche in einen neuen Sarg | €, |
| | c) der Ausgrabung von Gebeinen | €, |
| | d) der Umbettung von Gebeinen in ein Behältnis | €, |
| | e) der Umbettung von Urnen und Aschenresten | €. |

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für Kontrollaufgaben im Friedhofsbereich zur ordnungsgemäßen Überführung einer Leiche nach auswärts beträgt €.
- (2) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § ... [14] Friedhofssatzung wird eine Gebühr von € erhoben.
- (3) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von € erhoben.
- (4) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen, wird eine Gebühr von € erhoben.

Zu § 8 Alternative 2 FS:

- (5) Die Gebühr für die Zulassung von Gewerbetreibenden, die auf dem Friedhof Gräber ausheben und verfüllen sowie Grabmale und Grabeinfassungen errichten, bearbeiten oder entfernen, beträgt ... € für die Dauer von ... Jahren.

§ 7 Inkrafttreten

Alternative 1:

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Alternative 2:

Diese Satzung tritt am in Kraft.

Ort, Datum

Siegel, Unterschrift